

# Zurich Bauwesenversicherung für WKO Fachverband für Immobilientreuhänder

## 1. Gegenstand der Produktvereinbarung

Die auf dieser Produktvereinbarung basierenden Versicherungsverträge sind rechtlich selbständig und nicht Teil eines Rahmenvertrages.

Es gelten folgende Produkt- und Vertragsgrundlagen:

<b>Zurich Produkt:</b>	Bauwesenversicherung
<b>Anwendbarkeit:</b>	Für Projekte von Mitgliedern des WKO Fachverbandes für Immobilientreuhänder ab einem Bauproduktionswert von EUR 500.000,00 und bis zu einem Bauproduktionswert von EUR 10.000.000,00 kann dieses Produkt angeboten werden. weitere siehe „Versicherbare Bauvorhaben“
<b>Vertragsgrundlagen:</b>	siehe Anhang
<b>Vorläufige Deckung:</b>	Werden Anträge eingereicht, sind diese <b>nicht</b> automatisch in vorläufiger Deckung. Eine vorläufige Deckung muss gesondert beantragt werden.
<b>Risikoprüfung:</b>	Zurich behält sich die Risikoprüfung, Annahme und Adaptierung der Konditionen vor. Zurich ist nicht verpflichtet, sämtliche Risiken anzunehmen.

## 2. Versicherbare Bauvorhaben (Projekte) als Gegenstand der Versicherung der Einzelverträge

Der nachstehend angeführte Versicherungsumfang – und tarif gilt für Bauvorhaben (Projekte) des Hochbaus (Neu-, Zu- und Umbauten/Sanierungen) samt zugehörigen Anschlusstiefbauten (bspw. Tiefgaragen, Unterkellerungen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen wie Kanalanschlüsse) der folgenden Kategorien:

- Wohngebäude
- Bürogebäude
- Geschäftsgebäude
  - Fachmarktzentren
  - Einkaufszentren
- Gewerbegebäude
- Lagergebäude
- Kommunale Gebäude wie
  - Schulgebäude

- Kindergartengebäude
- Amtshäuser
- Mehrzweckhallen
- Spitals- und Feuerwehrgebäude
- u. dgl.
- landwirtschaftliche Gebäude wie
  - Hallen
  - Stallgebäude
  - u.dgl.

gemäß zugehörigem Leistungsverzeichnis (Bauvertrag) innerhalb des folgenden Rahmens:

- Bauvorhaben in Österreich
- ab einer geplanten Baukostensumme von mind. EUR 500.000,00 und
- bis zu einer geplanten Baukostensumme von maximal EUR 10.000.000,00 und
- bis zu einer geplanter Gesamterichtungsdauer von maximal 24 Monaten und
- bis zu max. als 2 Untergeschoßen und bis zu max. 10 Obergeschoßen (EG, OG, DG)

während der Laufzeit des ggst. Vertrages abgeschlossen.

NICHT automatisch versicherbar sind:

a) Tiefbauvorhaben wie bspw. Eisenbahnbau, Brückenbau, Tunnel- und Stollenbauten, Rohrpressungen, Durchpressungen, Wasserbauten (Regulierungen, Wasserkraftwerke, Wehre, Uferverbauungen, Hafen, Kaimauern, Unterführungen und dergleichen), Kavernen, Pipelines, Kläranlagen;

b) die ausschließliche Errichtung/Montage von

- Spezial- bzw. Tiefgründungen wie Pfahl-, Düsenstrahlverfahrens (Jet Grouting)-, Brunnen-, Senkkasten (Caissons)-, Gefrier- Druckluftgründungen, chemische Bodenverfestigungen u.dgl.;
- Baugrubenumschließungen in Form von Schlitzwänden, Berliner Verbau, Düsenstrahlverfahren (Jet Grouting) u.dgl.;

falls solche Maßnahmen in der Versicherungssumme des einzelnen Bauvorhabens enthalten sind oder eine zusätzliche Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Hilfsbauten vereinbart ist, gelten diese insoweit mitversichert; es gilt sodann als Obliegenheit, dass mit den erforderlichen Erd-, Tiefbau- und Unterfangungsarbeiten ausschließlich auf diesem Gebiet erfahrene Unternehmen beauftragt werden;

c) Neu-, Zu- und Umbau/Sanierung von technischer Betriebseinrichtungen (der Funktion eines Betriebs/einer Wohnung dienend); kaufmännische Betriebseinrichtung (der Funktion eines Betriebs/einer Wohnung dienend) gilt mitversichert, sofern diese bei Beantragung in der vorläufigen Versicherungssumme (zzgl. zur Baukostensumme gem. BW inkl. baugebundenen Installationen etc. und inkl. Honoraren) enthalten ist und dies dort auch deklariert wird;

d) Bauvorhaben, die nicht Gegenstand der Versicherung (definierter Rahmen) sind;

e) Bauvorhaben außerhalb des definierten örtlichen Geltungsbereiches

f) Erdwärmesonden und zugehörige Tiefenbohrungen mit einer Bohrtiefe größer als 5 Meter und/oder Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren, sobald und soweit unter Bauwerken/ Gebäuden befindlich;

g) Sprengarbeiten

h) Kläranlagen und eigenständige Tiefgaragengebäude;

i) Hangars;

j) Bauvorhaben deren Versicherungsort ganz oder teilweise in einer roten Zone nach dem Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt.

k) Bauvorhaben, bei denen zur Fassadendämmung bzw. Dämmung der Außenhaut der Gebäude Sandwichpaneele mit brennbaren Dämmstoffen aus EPS oder XPS zum Einsatz kommen.

### **Anmeldung einzelner Bauvorhaben zur Versicherung**

Die einzelnen Bauvorhaben, für die Versicherungsschutz im Rahmen des vorliegenden Rahmenvertrags gewünscht wird, sind (zumindest eine Woche; für Bauvorhaben gemäß Option zumindest 2 Wochen) vor Baubeginn unter Angabe der wesentlichsten Kenndaten:

- Name und Anschrift des VN (Bauherr) des Projekts,
- Name und Anschrift des ausführenden Haupt-Bauunternehmens (ggf. Generalunternehmer),
- geplante (vorläufige) Versicherungssumme,
- geplante Baudauer (von Datum Baubeginn bis Datum Übernahme),
- gültige technische Baubeschreibung (Einreichung),
- Beschreibung der geplanten Gründungsmaßnahmen,
- Adresse bzw. Koordinaten bzw. Grundstücksnummer/KG der Baustelle,
- gültige Einreichpläne, insbesondere Lageplan, Grundrisse und Schnitte,
- aktuelles geotechnisches/hydrologisches Bodengutachten (wenn eines zur Planung verwendet bzw. vorhanden war/erstellt wurde),
- höchste (weltweite; nicht nur die direkte) Muttergesellschaft der Versicherungsnehmerin (juristische Person);

einzelnen anzumelden bzw. zu beantragen (= Beantragung).

Falls bei Einlangen der Anmeldung beim Versicherer mit den Arbeiten zum versicherten Bauvorhaben bereits begonnen wurde, kann ein entsprechend rückwirkender Versicherungsschutz für bereits fertig gestellte Bauleistungen, wenn der Baubeginn nicht länger als 30 Tage zurückliegt, beantragt werden. Der Versicherer haftet jedoch nicht für die in diesem (rückwirkenden) Zeitraum aufgetretenen Schäden (den Zeitpunkt des Schadeneintritts hat der VN zu beweisen).

Schäden, deren Ursachen in diesem rückwirkenden Zeitraum gelegt wurden, sind nur dann nicht vom Versicherungsschutz umfasst, wenn der Versicherungsnehmer (die Versicherten) über diese Ursachen zum Zeitpunkt der Anmeldung Bescheid wussten oder Bescheid wissen mussten (den Zeitpunkt der Ursachenlegung hat der VN zu beweisen). Die BV Verstöße des Versicherungsnehmers gilt in diesem Zusammenhang nicht.

### 3. Versicherungsumfang

#### **Versicherte**

Im Rahmen dieser Polizza sind versichert:

- der Versicherungsnehmer als Bauherr bzw. Auftraggeber des einzelnen, versicherten Bauvorhabens,
  - sämtliche am einzelnen, versicherten Bauvorhaben beteiligten Unternehmungen des Baugewerbes (auch Generalunternehmer, Subunternehmer, u dgl.) und
  - sämtliche am einzelnen, versicherten Bauvorhaben beteiligten Bauhandwerker,
  - ggf. taxativ angeführte Unternehmen und Personen (außer externe Architekten, Planer, Statiker, Sonderfachleute u.dgl.),
- sofern und soweit deren Aufträge bzw. Lieferungen und/oder Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind und/oder diese versicherte Gefahren und Schäden zu tragen und somit an den versicherten Sachen ein Interesse haben, im Sinne der BW.

#### **Projektbeschreibung / Gegenstand der Versicherung**

Lt. Antrag

#### **Versicherungsort, örtlicher Geltungsbereich**

Versicherungsort ist der für die Durchführung des jeweiligen Bauvorhabens genützte, räumliche Bereich der Baustelle am Risikoort.

Hierzu gehören lokale bzw. örtliche (keine externen) z.B. Montageplätze, Vormontageplätze und/oder Lagerplätze sowie alle Verbindungswege zwischen diesen Plätzen (Baustellenverkehr inkl. Be- und Entladen und Verbringung zum Aufstellungsort), sowie auch das (externe) Betriebsgrundstück des Fertigteilwerkes\* innerhalb des Staates der Baustelle.

\*Wird ein versichertes Bauvorhaben ganz oder teilweise aus vorgefertigten Konstruktionsteilen erstellt und werden diese Konstruktionsteile von einem versicherten Bauunternehmer nach besonderen Plänen für dieses Bauvorhaben auch hergestellt, so gilt als Versicherungsort zusätzlich auch das Betriebsgrundstück des Fertigteilwerkes als vereinbart.

Versichert sind in einem solchen Fall nur jene Konstruktionsteile, die vom versicherten Bauunternehmer aufgrund von Aufzeichnungen nachweislich für das versicherte Bauvorhaben bestimmt sind. Schäden an den Konstruktionsteilen, die bei oder infolge ihrer Herstellung entstehen, sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

#### **Versicherungsdauer**

Die Versicherung beginnt gem. BW, frühestens aber mit Ausstellung einer (vorläufigen) Deckungsbestätigung bzw. Einlösung einer durch den Versicherer ausgestellten Polizza.

Der Versicherungsschutz endet mit der Übernahme der gesamten versicherten Bauleistungen durch den Auftraggeber/Bauherr jedenfalls aber mit dem vereinbarten Ablauftag.

#### **Verlängerung der Versicherungsdauer**

Verlängerungen der Versicherungsdauer bis maximal 24 Monate sind automatisch versichert, sind jedoch dem Versicherer anzuzeigen.

Verlängerungen der Versicherungsdauer über 24 Monate hinaus sind in jedem Fall fakultativ vor Ablauf der 24 Monate anzufragen (keine weitere automatische Verlängerung).

Sie sind nur mit ausdrücklicher Bestätigung des Versicherers mitversichert.

Extended Maintenance

Im Anschluss daran beginnt die max. 36-monatige Haftung während der Gewährleistungsfrist gemäß BB bzw. BV Extended Maintenance.

**Versicherungssummen (VSU)**

(vorläufige) Versicherungssumme (VSU) für die versicherten **Bauleistungen** (Bauteil), zu bilden aus der geplanten (vorläufigen) vertraglichen Baukostensumme gemäß ÖNORM B 1801-1, Kostenbereiche 1 bis 4 und 6 (exkl. Planungshonoraren) maximal EUR 10.000.000,00

**Beistellungen** (Sachen bzw. Leistungen die vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellt werden) und Leistungen des Auftraggebers oder Dritten), zu bilden aus der anteiligen geplanten (vorläufigen) vertraglichen Baukostensumme gemäß ÖNORM B 1801-1, Kostenbereiche 1 bis 4 und 6 (exkl. Planungshonoraren) inkl.

**Optional:**

**kaufmännische Betriebseinrichtung** (der Funktion eines Betriebs/einer Wohnung dienend z.B. Büroeinrichtungen aller Art, Firmenschilder oder auch Schwimmbadtechnik), zu bilden aus den anteiligen geplanten (vorläufigen) vertraglichen Einrichtungskosten gemäß ÖNORM B 1801-1 für kaufmännische Betriebseinrichtung des Kostenbereichs 5 inkl.

**technische Betriebseinrichtung auf Anfrage** (der Funktion eines Betriebs/einer Wohnung dienend), zu bilden aus den anteiligen geplanten (vorläufigen) vertraglichen Einrichtungskosten gemäß ÖNORM B 1801-1 für technische Betriebseinrichtung des Kostenbereichs 5 bzw. Art. 3, a) Absatz 1 und b) Anfragepflichtig

für die **Vorsorgeversicherung** 20% gem. BV

Zusätzliche Versicherungssummen auf "Erstes Risiko" (in EUR) wie folgt für:

- Pos 1. \*Hilfsbauten, Hangsicherungen, Baugrubenumschließungen, Stütz- Futtermauern sowie Spezialgründungen
- Pos 2. Bewegungs- und Schutzkosten gemäß BV
- Pos 3. \*Baugrund- und Bodenmassen gemäß BW
- Pos 4. Baracken, Bauwagen, Container gemäß BW
- Pos 5. Schadenssuchkosten gemäß BW
- Pos 6. zusätzliche Aufräumkosten gemäß BW
- Pos 7. \*Rüstungen, Schalungen, Stützen u. dgl.
- Pos 8. Mehrkosten für Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
- Pos 9. Entsorgungskosten inkl. Erdreich
- Pos. 10. \*Pläne, Dokumente u. dgl.

für die Positionen 1. bis 10. gemeinsam 15% der Baukostensumme

**Optionale Deckungen, diese sind ausdrücklich zu beantragen:**

Bestehender Altbestand bzw. Altbauten (um- und /oder anzubauender Altbestand, sonstige (Nachbar-)Objekte/Gebäude nur, wenn im Eigentum des Bauherrn des Projekts befindlich) gegen Teil- und Ganzeinsturz gemäß BW inkl. Deckungserweiterung für Risse max. EUR 1.000.000,00

Sachen im Gefahrenbereich gemäß BV inkl. Zusatzdeckung Witterungseinflüsse (wenn ausdrücklich beantragt) max. EUR 100.000,00

Mehrkosten durch Änderung der Bauweise gemäß BB max. EUR 100.000,00

**Gesamtversicherungssumme:** max. EUR 14.700.000,00

Die Versicherungssummen auf Erstes Risiko gelten 2-fach maximiert für die gesamte Versicherungsdauer (vgl. BV Wiederauffüllung der Versicherungssummen auf Erstes Risiko). Etwaige Auffüllungen darüber hinaus erfolgen nicht automatisch sondern bedürfen der besonderen Vereinbarung mit dem Versicherer.

\*) soweit diese nicht in der Versicherungssumme für die versicherten Bauleistungen enthalten sind

Die Versicherungssumme (nicht jedoch die Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“) vermindert sich nicht vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für jeden Versicherungsfall steht die volle Versicherungssumme zur Verfügung, ohne dass es eines Antrags auf Nachversicherung bedarf, sofern nicht unverzüglich nach Eintritt des Schadens vom Versicherungsnehmer darauf verzichtet wird.

**Kostenbereiche nach ÖNORM B 1801-1 zur Bildung der Versicherungssummen**

Zusammenhängende Kosten werden in Kostenbereiche gegliedert. Folgende Bereiche sind vorgesehen:

0: Grund

**1: Aufschließung**

**2: Bauwerk - Rohbau**

**3: Bauwerk - Technik**

**4: Bauwerk - Ausbau**

**5: Einrichtung\***

**6: Außenanlagen**

7: Honorare

8: Nebenkosten

9: Reserven

Kostenbereiche werden zu Gruppierungen zusammengefasst:

Die Kostenbereiche 2+3+4 = Bauwerkskosten

**Die Kostenbereiche 1+2+3+4+5\*+6 = Baukosten**

Die Kostenbereiche 1+2+3+4+5+6+7+8+9 = Errichtungskosten

Die Kostenbereiche 0+1+2+3+4+5+6+7+8+9 = Gesamtkosten

\*aufzuteilen in anteilige Einrichtungskosten für kaufmännische und für technische Betriebseinrichtung

**Fett formatiert** sind die Kostenbereiche, die für die Bildung der Versicherungssummen relevant sind.

### **Höchstentschädigungssummen (HE)\***

Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben, Vermurung, Felssturz, Steinschlag, Lawinen	EUR 2.500.000,00
Erdbeben	EUR 1.000.000,00
Kriegsrelikerisiko	EUR 250.000,00
Wenn bestehende Altbauten mitversichert sind: Deckungserweiterung für Risse	EUR 200.000,00
Wenn beantragt: Optische Schäden	
Projekte mit einer vorläufigen Versicherungssumme > EUR 2 Mio	EUR 30.000 ,00
kleinere Projekte	EUR 10.000 ,00

Bei Bauvorhaben die in einer Hochwasserzone HQ30 nach HORA oder in einer gelben Zone nach dem Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung liegen, gilt bei Schäden verursacht durch Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben, Vermurung, Felssturz, Steinschlag, Lawinen wegen der besonderen Gefährdung eine Höchstentschädigung vereinbart von EUR 200.000,00

\*) Höchstentschädigung (HE) je Verlust oder Beschädigung und/oder für mehrere Verluste oder Beschädigungen aus einem einzelnen Ereignis; nur limitiert, wenn ein dahingehender Betrag oben angeführt ist; vor Berücksichtigung des Selbstbehalts; 1-fach maximiert je versichertem Bauvorhaben.

Sollten die versicherten Baukosten des jeweiligen Projektes kleiner als dieses Limit sein, so ist die Leistung des Versicherers mit der zugehörigen Gesamtversicherungssumme begrenzt.

### **PRÄMIE, SELBSTBEHALTE**

gemäß der aktuell geltenden Konditionen.

### **BESONDERE VEREINBARUNGEN (BV)**

#### **Versicherte Gefahren und Schäden**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen BW Art. 4, Pkt. 1. für Schäden an oder Verlust der versicherten Sachen, insoweit diese Schäden oder Verluste für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind.

#### **Einschluss des Feuerrisikos**

Zur BW gilt vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an oder Verlust der versicherten Sachen (ausgenommen Altbauten) durch Brand, Blitzschlag und Explosion sowie Flugzeugabsturz erstreckt. Kein Versicherungsschutz besteht für im Zuge der Bauarbeiten vorgenommene Sprengungen.

Versichert sind Schäden oder Verluste

- Durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis);
- Als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses,
- die bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden

#### **Subsidiaritätsklausel**

Insoweit für die oben angegebenen Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen, gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Nur wenn diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten, übernimmt die Bauwesenversicherung die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

#### **Einschluss des Gewässer- und des Grundwasserrisikos**

Es besteht Versicherungsschutz für Schäden an oder Verlust von versicherten Sachen durch stehende und fließende Gewässer sowie Grundwasser im Umfang der BB.

Im Rahmen dieser Klausel gilt vereinbart, dass Schäden durch außergewöhnliche Hochwässer (> HQ50) generell mitversichert sind.

#### **Einschluss des Erdbebenrisikos**

Abweichend von der BW erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an und Verluste von versicherten Sachen durch Erdbeben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) nachweist, dass das Erdbebenrisiko entsprechend den gültigen lokalen Bauvorschriften bei der Planung berücksichtigt wurde und dass die den Berechnungen zugrundeliegenden Abmessungen und Qualitäten für Baustoffe und Baudurchführung eingehalten wurden.

#### **Naturgefahren**

die folgenden Gefahren werden im Folgenden als Naturgefahren bezeichnet:

- Sturm mit einer Luftbewegung von mehr als 60 Kilometer je Stunde.
- Hagel; ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
- Schneedruck durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
- Felssturz/Steinschlag
- Erdbeben
- Überschwemmung durch Witterungsniederschläge, durch Kanalrückstau, durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.
- Vermurung
- Erdbeben
- Lawinen und Lawinenluftdruck
- Erdsenkung

#### **Probetrieb**

In Erweiterung der BW gilt vereinbart:

Ein im Leistungsverzeichnis pro Bauobjekt vorgesehener Probetrieb für eine im Leistungsverzeichnis enthaltene baugebundene Installation (z.B. Heizungsanlage, Aufzüge etc.) gilt bis zu einer maximalen Dauer von 5 Tagen inkl. allfälliger Unterbrechungen als mitversichert.

#### **Regeln der Technik**

Sämtliche Richtlinien und Empfehlungen

- des Planers
- des Statikers
- evtl. vorhandener Spezialgutachter
- der ÖNORMEN

für das versicherte Bauvorhaben gelten als anerkannte Regeln der Technik im Sinne der BW.

#### **Einschluss des Kriegsrelikterisikos**

Version 1-2025

**PUBLIC**

Seite 8 von 28



Teilweise abweichend von der BW gilt:

mitversichert gelten Schäden an der versicherten Bauleistung infolge der Explosion von sprengfähigen Kriegsrelikten (wie z. B. Blindgänger, Minen, etc.).

Eventuelle Entschärfungs- und Entsorgungskosten sind hingegen nicht mitversichert.

### **Elektronikkomponenten**

In Abänderung der BW gelten Schäden an Elektronikkomponenten, wenn diese in der Bauleistung enthalten sind, mitversichert, unabhängig davon, ob sie eine selbständige Einheit bilden oder eingebaut sind. Im Versicherungsfall muss jedoch der Schaden auf versicherte Ursachen von außen zurückzuführen und erkennbar sein.

### **Planungsfehler**

Mitversichert sind Sachschäden gemäß den Grundlagen dieses Vertrages aufgrund fehlerhafter Planung, fehlerhafter statischer Berechnung, fehlerhaften Bodenuntersuchungen und Fehlern der Bauleitung(en).

### **Versicherte Sachen**

Folgende Sachen gemäß BW gelten mitversichert

- a) Hilfsbauten, d.s. Leistungen, die für die Einrichtung des Bauvorhabens oder zum Schutz fremder Sachen erforderlich sind, aber nach Herstellung des Bauwerkes beseitigt werden, z.B. Fangdämme, Wasserhaltungsanlagen, Staudämme, Spundwände, sonstige Schutzeinrichtungen wie z.B. Überdachungen von Gehsteigen etc., soweit diese in der Bauleistung enthalten sind.
- b) Maßnahmen für die Wasserhaltung
- c) Baugrund- und Bodenmassen
- d) Bauhilfsstoffe
- e) Baracken, Bauwagen, Container, Rüstungen, Schalungen, Stützen
- g) Bestehende Altbauten - nur sofern und soweit beantragt (Mehrprämie)
- i) Die gesamten Bauleistungen und Arbeiten der Bauhandwerker einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe.

Folgende Sachen gemäß BW gelten mitversichert

- Baugebundene Installationen - z.B. Aufzüge, Klimaanlage, die an den Ort gebunden und ausschließlich für die Funktion des Bauwerkes, nicht aber für die Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung notwendig sind gemäß BB.

### **Wenn ausdrücklich beantragt:**

- Kaufmännische Betriebseinrichtung (KBE), sofern in der, bei Anmeldung des Bauvorhabens aufgegebenen Versicherungssumme für die versicherten Bauleistungen (Baukostensumme) berücksichtigt.

### **Versicherungsort Fertigteilwerk**

Gilt mitversichert.

### **Reparaturbeginn**

In Abänderung von der BW gilt folgendes vereinbart:

Nach dem Eintritt eines Schadens bis zu einer voraussichtlichen Schadensumme von EUR 20.000,00 kann mit der Reparatur bzw. mit der Wiederherstellung und den Aufräumungsarbeiten sofort begonnen werden, sofern die Schadensanzeige unverzüglich erfolgt. Das Schadenbild ist durch Fotos zu dokumentieren.

Die nicht reparierbaren beschädigten und unbeschädigt gebliebenen, ausgetauschten Teile

sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt unberührt.

### **Extended Maintenance**

In Abänderung der BB Pkt. 1.2 gilt vereinbart:

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen der BW auch auf solche Schäden, die nach Übernahme (Art. 10, BW) der Bauleistung an den versicherten Sachen auftreten und deren Ursache aus der Bauzeit herrührt.

In Abänderung der BB Pkt. 5 gilt vereinbart:

Diese Deckungserweiterung gilt für die Dauer von 36 Monaten ab Übernahme der Bauleistungen, sie endet spätestens 36 Monate nach dem Versicherungsablauf.

### **Vorsorgeversicherung**

In Abänderung der BW bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Vorsorgeversicherung von bis zu 20% der beantragten vorläufigen Versicherungssumme für die Bauleistung gegen nachträgliche Verrechnung der Mehrprämie für jene Summe, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsnehmer hat spätestens 6 Monate nach dem im Antrag angegebenen Abschluss des Bauvorhabens die tatsächlichen Werte anhand der Schlussrechnungen dem Versicherer bekannt zu geben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist der Versicherer berechtigt, die der Vorsorgeversicherung entsprechende Mehrprämie in voller Höhe einzuheben.

### **Zusätzliche Rettungskosten**

Rettungskosten sind die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten - ohne Gewinn - des Versicherungsnehmers (Versicherten), die im Fall unmittelbar drohender Gefahr bei Eintritt eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen auch wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben; diese gelten im Rahmen der vereinbarten Erstrisikoversicherungssumme für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszeitzuschläge, sowie Eil-, Express und Luftfrachtkosten versichert.

### **Schadensuchkosten**

Schadensuchkosten gemäß BW sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn diese im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden anfallen.

### **72-Stunden-Klausel**

Gilt für Schäden oder Verluste durch Sturm, Gewitter, Hagel, Schneedruck, Gewässer oder Erdbeben. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages gilt als vereinbart, dass Schäden oder Verluste innerhalb von 72 aufeinanderfolgenden Stunden durch Sturm, Gewitter, Hagel, Schneedruck oder - soweit in der Police ausdrücklich mitversichert - Schäden oder Verluste durch Gewässer oder Erdbeben als ein Versicherungsfall gelten.

Der in der Police jeweils vereinbarte Selbstbehalt findet nur einmal Anwendung.

Die Bestimmungen des Art. 10, Pkt. 1.2 BW (normale Witterungseinflüsse) sind jedoch dadurch nicht berührt und finden vollinhaltlich Anwendung.

Der Beweis für das Vorliegen einer solchen 72-Stunden-Periode obliegt dem Versicherungsnehmer.

Es gilt als vereinbart, dass eine Überschneidung einer oder mehrere solcher 72-Stunden-Perioden nicht möglich ist.

### **Folgeschaden**

Wenn nach einem ersatzpflichtigen Schaden innerhalb von 72 Stunden ein nicht vermeidbarer Folgeschaden durch normale Witterungseinflüsse entsteht und wurden alle notwendigen und zumutbaren Schutzmaßnahmen getroffen, so ist dieser Folgeschaden mitversichert.

### **Aufräumkosten**

Sind anfallende Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten begrifflich zugleich Aufräumungskosten, so fallen diese Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten nicht unter die vereinbarte Haftungsbegrenzung für Aufräumungskosten.

### **Mehrkosten für Arbeits- und Eilfrachtzuschläge auf Erstes Risiko**

Ist aufgrund eines versicherten Schadenereignis zur Einhaltung des ursprünglich geplanten Bauzeitplans Mehrarbeit bzw. für die Lieferung von Baumaterial Eilfrachtzuschläge notwendig, so werden diese Kosten bis zur gewählten Erst-Risiko-Summe ersetzt.

### **Verstöße des Versicherungsnehmers**

Die Ausschlusstatbestände gem. BW sowie die Folgen einer Obliegenheitsverletzung gelten nur gegenüber jenem Versicherten, der einen solchen Ausschlusstatbestand gesetzt oder in Kenntnis der damit verbundenen Gefahren geduldet hat. Dies gilt auch für die Unvorhersehbarkeit BW, sowie für Pkt. 2 der Besonderen Vereinbarung Haftung während der Gewährleistungsfrist. Trotz dieser Bestimmung besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer auch dann, wenn er einen, aufgrund eines solchen Ausschlusstatbestandes gegenüber einem Mitversicherten, nicht gedeckten Schaden letztendlich wirtschaftlich tragen muss.

Ein Regressrecht gegenüber den dem Ausschlusstatbestand setzenden Versicherten bleibt hierdurch unberührt.

### **Ersatzleistung Schäden gemäß ÖNORM 2110**

Bei Schäden, die gemäß ÖNORM B 2110 zu Lasten des Bauherren gehen oder bei Schäden, die nicht zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, der die Bauleistung ausgeführt hat, gelten als entschädigungspflichtige Wiederherstellungskosten jene Aufwendungen für Lieferungen und Leistungen, und zwar in dem Umfang, in dem die Rechnungsbeträge schadenbedingt und der Höhe nach angemessen sind. Angemessen sind in der Regel die Sätze des Leistungsverzeichnisses.

### **Entschädigung bei Nichtwiederherstellung nach einem Schadenfall**

Erfolgt nach einem entschädigungspflichtigen Schadenfall keine Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Sache, so ist jener Betrag zu ersetzen, der auch bei einer Wiederherstellung zu entschädigen gewesen wäre.

### **Schäden während der Bauunterbrechung**

Sachschäden sind auch während eines Stillstandes der Bauarbeiten (Bauunterbrechung) insoweit versichert, als die Versicherten nicht gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen und notwendige und zumutbare Schutzmaßnahmen getroffen haben.

Wenn der Stillstand der Bauarbeiten länger als 3 Monate dauert, so kommen die Bestimmungen des Art. 12, Abschnitt A), Pkt. 1 der BW zur Anwendung.

Schäden durch Frost, Gründungsmaßnahmen, Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes, auch während eines Stillstandes - bis max. 3 Monate - der Bauarbeiten sind

insoweit versichert, als die Versicherten nicht gegen die anerkannten Regeln der Technik und dem derzeitigen Stand der Technik verstoßen und notwendige und zumutbare Schutzmaßnahmen getroffen haben.

Für den Versicherungsnehmer besteht jedoch auch dann Versicherungsschutz, wenn er einen solchen Schaden letztendlich wirtschaftlich tragen muss. Ein eventuelles Regressrecht bleibt hiervon unberührt. Für Stillstände, die über einen Zeitraum von 3 Monaten hinausgehen ist eine besondere Vereinbarung mit dem Versicherer notwendig.

### **Ende Versicherungsschutz Gesamtübernahme**

Der Versicherungsschutz endet, in teilweiser Abweichung der BB für das gesamte Bauvorhaben mit der Gesamtübernahme durch den Bauherrn.

Bei widmungsgemäßer/ bestimmungsgemäßer Verwendung von Bauleistungen erlischt der Versicherungsschutz, jedoch nur insoweit, als die Schäden oder Verluste auf die widmungsgemäße/ bestimmungsgemäße Verwendung zurückzuführen sind.

### **Schäden durch Terror**

Schäden durch Terror sind nicht versichert.

Terror ist jede Handlung mit oder ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, die entweder selbständig oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung aus politischen, religiösen, ideologischen bzw. vergleichbaren Absichten oder Gründen handeln, mit dem Ziel oder dem Zweck, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht und Schrecken zu versetzen.

Nicht versichert sind in diesem Zusammenhang auch Schäden und Verluste als Folge der Vorbeugung, Unterdrückung oder Kontrolle von Terror.

### **Kündigungsklausel**

Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht im Schadenfall. Es sei denn, dass der VN einen unbegründeten Versicherungsanspruch arglistig erhoben hat.

### **Wiederauffüllung der Versicherungssummen auf Erstes Risiko**

Hat der Versicherer im Schadenfall für Positionen mit einer Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" Entschädigung zu leisten, erhöhen sich diese Versicherungssummen vom Schadentag an für den Rest der Vertragslaufzeit um den Betrag der Entschädigung, ohne dass es eines Antrages auf Nachversicherung bedarf. Diese Bestimmung gilt nur für Versicherungssummen auf "Erstes Risiko". Dem Versicherer steht jedoch das Recht zu, eine Prämie in der Höhe von 3 %o brutto für die verbrauchten Versicherungssummen nach zu verrechnen.

### **Witterungseinflüsse**

Nicht versichert sind Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.

Versicherungsschutz besteht jedoch wenn für den durch normale Witterungseinflüsse entstandenen Sachschaden eine andere versicherte Gefahr mitwirkende und ausschlaggebende Ursache war und wenn entsprechende übliche Vorkehrungen getroffen wurden.

Als versicherte außergewöhnliche Witterungseinflüsse mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse nicht zu rechnen war, gelten Ereignisse mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von höchstens 1-mal in 10 Jahren = "10-Jährliches Ereignis".

### **Bauleistungen von künstlerischem Wert**

Die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 9, Pkt. 6 BW ist getroffen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich demnach auch auf Bauleistungen von künstlerischem Wert.

### **Pläne, Dokumente, u. dgl. (ER)**

Akten, Pläne, Zeichnungen u. dgl. Gelten als versicherte Sachen im Sinne von Art. 4 der BW.

Schäden an oder Verlust von Akten, Pläne, Zeichnungen u. dgl. gelten mitversichert, sofern deren Neuwerte in der Baukostensumme berücksichtigt sind.

Soweit deren Kosten nicht in der Baukostensumme berücksichtigt sind, besteht Versicherungsschutz bis zur dafür vereinbarten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“.

Entschädigung wird geleistet für notwendige Kosten für deren Neuerstellung.

Nicht versichert gilt der Wert der in diesen Sachen enthaltenen Informationen.

### **Bewegungs- und Schutzkosten**

Bewegungs- und Schutzkosten sowie alle Aufwendungen, die für das Zugänglichmachen der Schadenstelle erforderlich sind, gehen, auch wenn sie nicht auf Weisung des

Versicherers erfolgen im Rahmen der Gesamtversicherungssumme zu Lasten des Versicherers.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Reparatur, Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere nicht versicherte Sachen bewegt, entleert, verändert, umgebaut, de- und remontiert, geöffnet oder geschützt werden müssen. Dazu gehören auch Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss und Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Schaffen bzw. das Erweitern von Öffnungen.

Mitversichert sind auch Aufwendungen für das zur Reparatur oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache notwendige schadenbedingte Entleeren von Behältern und Gefäßen inkl. der notwendigen Kosten für die umweltgerechte Entsorgung des Inhaltes sowie Kosten der Wiederbefüllung. Nicht ersatzpflichtig sind jedoch Kosten für die Wiederbeschaffung des Produktes des nicht versicherten Behälterinhaltes.

### **Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende bzw. eingetretene Gefahrerhöhungen gemäß §27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

### **Sachverständigenverfahren**

Der Versicherer wird zu Sachverständigen nicht solche Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder zu diesem in irgendeinem Geschäftsverhältnis stehen. Bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gilt ein Geschäftsverhältnis nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

### **Zahlung der Entschädigung**

Es gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers

wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

### **Einsicht in Gutachten**

In Abänderung des § 11c VersVG gilt vereinbart, dass auf Verlangen des Versicherungsnehmers Auskunft über und Einsicht in Gutachten zu geben, sowie Abschriften oder Kopien den oben genannten Vertragsparteien kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Die Verpflichtung zur kostenlosen Einsicht, in und Aushändigung des Gutachtens (bzw. Abschriften oder Kopien) gilt im Umkehrschluss sinngemäß. IN Anlehnung an § 11a VersVG gilt die oben angeführte Klausel gleichermaßen für den gesamten Sachversicherungsbereich inkl. Bauwesenversicherung.

### **Maklerklausel**

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag wird mit dem Vermittler des Einzelvertrags abgewickelt.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese bei dem Vermittler des Einzelvertrags eingelangt sind. Der Makler ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder beenden oder den Deckungsumfang eines bestehenden Vertragsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

Der Versicherer akzeptiert bei den Fristen gemäß §§ 38 und 39 VersVG eine angemessene Verlängerung für die Prüfungspflicht des Maklers sowie den Postlauf vom Makler zum Versicherungsnehmer.

### **Wenn ausdrücklich beantragt:**

#### **Sachen im Gefahrenbereich (SIG)**

Im Rahmen der dafür vorgesehenen Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an "Sachen im Gefahrenbereich".

Als "Sachen im Gefahrenbereich" gelten jene Sachen, die sich am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden und die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des versicherten Projektes beschädigt oder zerstört werden, unabhängig davon, wem sie gehören.

Ausgenommen sind Sachen, die nach Maßgabe der BW mitversichert sind bzw. werden können sowie Baumaschinen und Baugeräte, Montageausrüstung- und Behelfe, Eigentum des Montagepersonals und Fahrzeuge jeder Art mit oder ohne Kennzeichen sowie Tiere.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass diese Schäden für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind.

Hinsichtlich der unter dem Titel SIG auch mitversicherten bestehenden Altbauten (inkl. um- und /oder anzubauenden Altbestand) ist der Versicherungsnehmer bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers verpflichtet den Zustand dieser Altbauten vor Beginn der versicherten Bauarbeiten durch eine Zustandsfeststellung (ggf. durch Lichtbildaufnahmen) festzustellen und aktenkundig zu machen.

Risse, die an eigenen, bestehenden Baulichkeiten, am um- und /oder anzubauenden Altbestand oder an Nachbargebäuden entstehen, gelten nur dann als mitversichert, wenn sie infolge von unvorhersehbaren Ereignissen entstehen und wenn sie die Statik beeinflussen und eine Gefahr darstellen.

Obliegenheiten bei Erdarbeiten:

In Erweiterung der BW ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) verpflichtet ist, sich vor Beginn der Erdarbeiten bei den zuständigen Stellen über die genaue Lage von Kabeln, Rohrleitungen und unterirdischen Anlagen zu erkundigen. Die Ersatzleistung beschränkt sich in jedem Fall nur auf die Kosten für die Instandsetzung dieser Sachen und schließt jegliche Ersatzleistung für daraus resultierende Folgeschäden aus. Selbstbehalt pro Versicherungsfall: 10% des Schadenbetrags, mind. EUR 2.500,00 . Vorliegende Deckung für SIG gilt subsidiär zu bestehenden Haftpflichtversicherungen (wie z.B. Bauherrenhaftpflichtversicherung und Bauunternehmerversicherung).

**Wenn ausdrücklich beantragt:**

**Zusatzdeckung Witterungseinflüsse**

Nicht versichert sind Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss. Schäden durch außergewöhnliche Witterungseinflüsse gemäß der diesbezüglichen Vereinbarung im ggst. Vertrag (10-jährliche Ereignisse) sind versichert. Versicherungsschutz besteht jedoch auch für normale Witterungseinflüsse, wenn für den Schaden eine andere versicherte Gefahr mitwirkende und ausschlaggebende Ursache war (z.B. mechanische Beschädigungen an ordnungsgemäß erbrachten Sicherungen/Vorkehrungen). Voraussetzung für eine Ersatzleistung (durch normale und außergewöhnliche Witterungseinflüsse) ist jedoch, dass nachweislich den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Vorkehrungen bzw. sach- und fachgerechte Sicherungs- bzw. Schutzmaßnahmen getroffen

Selbstbehalt pro Versicherungsfall an SIG durch Witterungseinflüsse: 10% des Schadenbetrags, mind. EUR 5.000,00 .

Vorliegende Deckung für Sachen im Gefahrenbereich gilt subsidiär zu bestehenden Sach- und Haftpflichtversicherungen (wie z.B. Bauherrenhaftpflichtversicherung und Bauunternehmerversicherung). Die Durchführung der Umbauarbeiten muss vor Beginn beim Sachversicherer der um- bzw. anzubauenden Altbestand angemeldet werden, eine Kenntnisnahme der Gefahrenerhöhung und eine Bestätigung des Weiterbestehens der Deckung während der Bauarbeiten ist Voraussetzung für die ggst. Deckung des um- und /oder anzubauenden Altbestands.

Als maximale Versicherungssumme auf ER für SIG in dieser Ausprägung sind EUR 100.000,00 (einmalig für die gesamte Versicherungsdauer bzw. das gesamte Projekt; keine automatische Wiederauffüllung gem. BV Wiederauffüllung der Versicherungssummen auf Erstes Risiko) möglich; es ist keine zusätzliche SIG-Deckung möglich.

**Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Als Gerichtsstand für gegenständlichen Vertrag gilt der Sitz/Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Österreich vereinbart.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechtes, insbesondere des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

**Wenn Altbauten ausdrücklich beantragt wurden:**

**Deckungserweiterung für Risse**

Der bestehende Altbestand ist bzw. die bestehenden Altbauten, das ist bzw. sind der um- und /oder anzubauende Altbestand sowie sonstige (Nachbar-)Objekte/Gebäude (letztere nur dann, wenn im Eigentum des Bauherrn des versicherten Projekts befindlich), sind mitversichert, wenn sich diese vor Beginn der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand befanden und notwendige Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind. Für bestehenden Altbestand bzw. bestehende Altbauten erstreckt sich in Erweiterung der BB der Versicherungsschutz auch auf Sachschäden ohne Beeinträchtigung des

statischen Gefüges, die sowohl als unmittelbare Folge der Durchführung der versicherten Bauleistung eintreten als auch für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind.

Baubestandteile von künstlerischem Wert im Altbestand sind auf Anfrage mitversicherbar, jedoch erst mit ausdrücklicher Bestätigung des Versicherers mitversichert.

Der Versicherungsnehmer hat bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers (Obliegenheit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 6, Abs.1 und 2 VersVG) vor Beginn der Arbeiten einen Bericht über den Zustand der Bauwerke (Beweissicherung) unter Beschreibung allenfalls vorhandener Baubestandteile von künstlerischem Wert dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

### **Glasbruch**

Mitversichert gelten Bruchschäden an Fenstern, Glasflächen und Glasfassaden am Versicherungsort. Kratzer oder reine Schönheitsfehler sind nicht versichert.

### **Einbruchdiebstahl**

Es gilt vereinbart, dass Schäden durch Diebstahl und Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen wie elektrische, elektronische und maschinelle Einrichtungen und Anlagen und baugebundene Installationen (z.B. Aufzüge, Klimaanlage, Brandschutzeinrichtungen, Sanitärinstallationen...etc.) als mitversichert gelten, auch wenn diese noch nicht fix mit dem Bauwerk verbunden sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass diese Sachen verschlossen und versperrt aufbewahrt werden.

Gelangt eine gestohlene Sache wieder in den Besitz des Versicherungsnehmers so besteht die volle Ersatzpflicht des Versicherers weiterhin, sofern diese Sachen für den Versicherungsnehmer oder den Mitversicherten nicht mehr brauchbar sind. Nicht mehr brauchbar ist entweder beschädigt bzw. zerstört oder wenn für diese Sachen schon ein gleichwertiger Ersatz angeschafft wurde. In diesem Fall gehen diese Sachen nach Zahlung der Entschädigung auf Wunsch des Versicherers in dessen Eigentum über.

### **Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

1. Vorübergehende Abweichung von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen Art. 3 ABS, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 ABS. Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.
2. Pkt. 1. Gilt nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.
3. Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
4. Pkt. 1 gilt weiters nicht für getroffene Vereinbarungen zu vorhanden Lösch- und Meldeanlagen. Auch hier ist die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers im Sinne von 2.1 voll aufrecht.

### **Abweichende Gefahrteilung von der ÖNORM**

Ist in den Werk-, Kauf-, Lieferverträgen abweichend von der Gefahrteilung der ÖNORM B2110, Pkt.2.41 (Fassung 1995) eine andere Gefahrteilung festgelegt, gilt dies als mitversichert.



### **Entschädigung bei Nichtwiederherstellung nach einem Schadenfall**

Erfolgt nach einem entschädigungspflichtigen Schadenfall keine Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Sache, so ist jener Betrag zu ersetzen, der auch bei einer Wiederherstellung zu entschädigen gewesen wäre.

### **Form der Erklärungen**

Rücktrittserklärungen des Versicherungsnehmers sind nicht an die Einhaltung einer bestimmten Form gebunden.

Für sämtliche sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich.

Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können z.B. per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss.

### **Formvereinbarung**

Für folgende Erklärungen und Mitteilungen zwischen Versicherer und Antragstellerin/Antragsteller (Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstigen Dritten wird ausdrücklich die Schriftform vereinbart:

- Kündigungen
- Anträge auf Prämienfreistellung und Rückkauf von Lebensversicherungen
- Anzeigen des Wegfalls des versicherten Interesses
- Anträge auf Änderung des Anspruchsberechtigten für den Erhalt von Versicherungsleistungen (z.B. Bezugsrechtsänderung)
- Vinkulierung, Verpfändung, Abtretung und deren Aufhebung

In geschriebener Form abzugebende Erklärungen und Informationen können selbstverständlich auch in Schriftform rechtswirksam übermittelt werden.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen der Antragstellerin/des Antragstellers (der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers) bzw. der versicherten Person(en) oder sonstiger Dritter sind - ausgenommen Rücktrittserklärungen (siehe Punkt 9.2) - nicht wirksam.

### **Ende der Versicherung bei Übernahme von Bauleistungen durch den Bauherrn**

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen wird folgendes vereinbart:

Wenn Teilleistungen (Lieferungen) vom Bauherrn (oder seinem Vertreter) übernommen werden müssen, endet der Versicherungsschutz erst dann, wenn das Bauwerk, zu dem diese Teilleistungen erbracht wurden, übernommen wird oder gemäß ÖNORM B 2110 als übernommen gilt.

Als "Bauwerk" sind auch einzelne Bauabschnitte eines Bauvorhabens zu verstehen (z.B. ein Reihenhaus, ein Stiegenhaus einer Wohnhausanlage, ein Kanalabschnitt).

### **Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers**

Soweit für den Ausschlussstatbestand gem. den Bedingungen das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die

Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

1. bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
3. bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter

Klargestellt wird, dass, wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers, Verletzungen von Sicherheitsvorschriften von bauausführenden Fremdfirmen, deren Angestellten oder Arbeitern, nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes führt.

### **Änderung der Ö - Norm**

Soweit in den Allgemeinen Bedingungen und in den dem Vertrag zugrunde liegenden Klauseln auf die ÖNORMEN A 2060 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen - Werkvertragsnorm), B 2061 (Preisermittlung für Bauleistungen - Verfahrensnorm) oder B 2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm) Bezug genommen wird, sind die einschlägigen Bestimmungen der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses diese Materie regelnden ÖNORMEN maßgebend.

### **Besondere Vereinbarungen Schadenursache (wenn Baubeginn vor Versicherungsbeginn)**

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen BW ist vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden oder Verluste erstreckt, die zurückzuführen sind auf Ursachen, die am Versicherungsort vor Versicherungsbeginn entstanden sind.

### **Besondere Vereinbarungen für die Mitversicherung von baugebundenen Installationen**

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen gelten auch elektrische, elektronische und maschinelle Einrichtungen und Anlagen und baugebundene Installationen wie z.B. Aufzüge, Klimaanlage, Brandschutzeinrichtungen, etc. mitversichert, sofern sie für die Funktion des Bauwerkes notwendig sind und in der Versicherungssumme enthalten sind.

### **Gartenanlagen und Pflanzungen**

Kosten für Gartenanlagen und Pflanzungen sind als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der Bauleistung mitversichert, vorausgesetzt diese Kosten sind nachweisbar in der Baukostensumme und somit in der Versicherungssumme enthalten. Kein Versicherungsschutz besteht auf jeden Fall für das Anwachs- und Gedeih-Risiko

### **Wenn ausdrücklich beantragt:**

#### **Besondere Vereinbarungen für die Mitversicherung bestehender Altbauten gegen Teil- oder Ganzeinsturz**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch auf Schäden an den in der Polizze näher bezeichneten mitversicherten bestehenden Altbauten durch deren Teil- oder Ganzeinsturz.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist jedoch, dass  
a) diese Schäden sowohl als unmittelbare Folge der Durchführung der versicherten Bauleistung eintreten, als auch für den Versicherungsnehmer (Versicherten) unvorhersehbar sind und  
b) Teil- oder Ganzeinsturz vorliegt.
3. Teileinsturz liegt dann vor, wenn  
a) Gebäudeteile einstürzen und/oder

b) Konstruktionsteile in ihrer Trag- oder Standfestigkeit so beeinträchtigt worden sind, dass sie aus Gründen der Sicherheit abgetragen und ersetzt werden müssen.

4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

a) Schäden, die nicht als Teil- oder Ganzeinsturz im Sinne der Punkte 1 - 3 anzusehen sind;  
b) Schäden durch Feuer, Explosion und Blitzschlag;  
c) Schäden an elektrischen, elektronischen, maschinellen, optischen und sonstigen technischen Einrichtungen (Anlagen) sowie kerntechnischen Maschinenanlagen, die fest mit den mitversicherten bestehenden Altbauten verbunden sind. Baugebundene Installationen (z.B. Aufzüge, Klimaanlage), die an den Ort gebunden und ausschließlich für die Funktion des Bauwerkes, nicht aber für die Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung notwendig sind, gelten als mitversichert.

d) Schäden an Baubestandteilen von künstlerischem Wert sowie an Reklameeinrichtungen.

5. Schon dem Grunde nach erstreckt sich die Versicherung insbesondere auch nicht auf:

a) Schäden an Sachen, die in den mitversicherten bestehenden Altbauten untergebracht sind;

b) Schadenersatz- oder Regressansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen jeglicher Art, insbesondere von Eigentümern, Mietern oder Pächtern der mitversicherten bestehenden Altbauten sowie von dritten Personen; somit auch nicht auf Ansprüche wegen Wertminderung;

c) Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche gemäß lit. b);

d) Vermögensschäden jeglicher Art.

6. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, den Zustand der mitversicherten bestehenden Altbauten vor Beginn der versicherten Bauarbeiten durch eine Zustandsfeststellung (ggf. durch Lichtbildaufnahmen) festzustellen und aktenkundig zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) die oben angeführten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 6, Abs.1 und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7. Der Versicherer leistet Ersatz bei:

a) Teileinsturz im Sinne des Punktes 3 auf Basis Teilschaden. Die Ersatzleistung erstreckt sich in diesem Rahmen auf die Wiederherstellung der unmittelbar vom Teileinsturz betroffenen Gebäudeteile und/oder Konstruktionsteile einschließlich der damit aus technischen und/oder ästhetischen Gründen unbedingt notwendigen Baumaßnahmen und zugehörigen Professionistenarbeiten.

b) Ganzeinsturz auf der Basis Totalschaden.

8. Geltendmachung eines Versicherungsanspruches gemäß Punkt 1 steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Ein solcher Versicherungsanspruch kann vom Versicherungsnehmer an Dritte nicht übertragen werden.

9. Insoweit für einen aufgrund dieser Besonderen Vereinbarungen gedeckten Schaden aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Ersatz beansprucht werden kann und geleistet werden muss, erbringt der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keine Versicherungsleistung.

### **Besondere Vereinbarungen für Baustellen im Bereich von Gewässern und Grundwasser**

1. Die Besondere Vereinbarung gemäß BW gilt als getroffen.

2. Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers sind nur dann versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintrittes, die im Versicherungsvertrag genannten Wasserstände/Wassermengen überschritten sind.

3. Unabhängig von diesen Wasserständen/Wassermengen wird Entschädigung geleistet für Schäden an oder Verlust der versicherten Sachen durch Wassereintrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen nach gegenständlichem

Versicherungsvertrag entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

4. Wurden Wasserstände/Wassermengen gemäß Pkt. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an der Baustelle bzw. am nächstgelegenen amtlichen Pegel erreicht wurde. Spitzenwerte, die in einem Monat während der letzten 50 Jahre nur einmal aufgetreten sind, bleiben dabei unberücksichtigt.

5. Schäden durch außergewöhnliche Hochwässer, d.h. Wasserführungen über dem 50jährigen Hochwasser (HQ 50) sind nur dann versichert, wenn dies mit dem Versicherer besonders vereinbart wurde.

6. Für Schäden an Baugrubenumschließungen, Jochen und anderen Hilfskonstruktionen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und solange ihre Standsicherheit laufend durch geeignete Maßnahmen gesichert ist.

7. Schäden durch Ausfall der Wasserhaltung sind nur dann versichert, wenn sofort einsatzbereite Wasserhaltungsreserven von ausreichender Leistung vorhanden sind, deren Kraftquelle unabhängig von der zunächst eingesetzten sein muss.

8. Sind Schäden durch aggressives Grundwasser möglich, so sind rechtzeitig entsprechende Kontrollanalysen und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen durchzuführen.

9. Undichtigkeiten und Wasserdurchlässigkeit sind nicht entschädigungspflichtig, wenn sie auf Schwindrisse zurückzuführen sind oder wenn sie einen Mangel an der Bauleistung darstellen.

10. Solange die Gefahr des Aufschwimmens besteht, müssen die Bauleistungen dagegen entsprechend gesichert sein.

#### **Besondere Vereinbarungen für Pfahlgründungen und Baugrubenwände**

Es wird hiermit vereinbart, dass unbeschadet der Bestimmungen, Ausschlüsse, Klauseln und Bedingungen der Polizze oder etwaiger zusätzlich vereinbarter Bedingungen der Versicherer dem Versicherungsnehmer keinen Ersatz leistet für Ausgaben

1. zum Ersatz oder für die Instandsetzung von Pfählen oder Elementen von Baugrubenwänden,

a) die sich während ihrer Erstellung verschoben, schiefgestellt oder verkantet haben,

b) die unbrauchbar geworden sind, aufgegeben oder während des Rammens oder des Ziehens beschädigt wurden,

c) die wegen verkeilter oder beschädigter Bohrausrüstung oder Verrohrung nicht mehr verwendbar sind;

2. für die Instandsetzung nicht erfolgter oder gelöster Schlossverbindungen von Spundwandbohlen;

3. für die Beseitigung von Leckagen oder eingebrochenem Material jedweder Art;

4. für das Verfüllen von Hohlräumen oder das Ersetzen von Bentonitverlusten jedweder Art;

5. aufgrund der Tatsache, dass Pfähle oder Gründungselemente einen Tragfähigkeitstest nicht bestanden haben oder anderweitig die geforderte Tragfähigkeit nicht erreicht haben;

6. für das Wiederherstellen von Profilen und Abmessungen.

Diese Klausel gilt nicht für Verluste oder Schäden aufgrund von Naturgefahren. Die Beweislast, dass ein solcher Verlust oder Schaden gedeckt ist, obliegt dem Versicherungsnehmer.

#### **Haftung während der Gewährleistungsfrist (Extended Maintenance)**

Erweiterte Deckung

1. Während der Gewährleistungsfrist (ÖNORM B 2110, Ziff. 13.1) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen,

1.1. die vom Versicherungsnehmer (Versicherten) durch auszuführende Handlungen, oder Gewährleistungsarbeiten (Mangelbhebungen) verursacht werden. Voraussetzung ist, dass diese Handlungen oder Arbeiten zur Erfüllung der bauvertraglich vereinbarten Verpflichtungen

- des Versicherungsnehmers (Versicherten) durchgeführt werden;
- 1.2. deren Ursache während der versicherten Bauzeit (vor der Übernahme durch den Auftraggeber) auf der Baustelle gesetzt wurde.
  2. Anderweitige Versicherungen (z.B. Haftpflicht) gehen diesem Vertrag im Schadenfall voran.
  3. Bei der Berechnung der Entschädigung sind alle Kosten abzuziehen, die der Versicherungsnehmer (Versicherte) auch ohne Eintritt des Versicherungsfalles hatte aufwenden müssen, um einen Mangel zu: beseitigen.
  4. Alle übrigen gedruckten und geschriebenen Bedingungen des Vertrages gelten auch für, diese Deckung.
  5. Die Dauer der Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate nach erfolgter Gesamtübergabe der Bauleistung, Teilübergaben bleiben unberücksichtigt

### **Besondere Bedingung für die Versicherung von Entsorgungskosten (mit Erdreich)**

1. Bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Entsorgungskosten sind Untersuchungs-, Behandlungs- und Deponierungskosten versichert.
  - 1.1. Diese Kosten müssen verursacht werden durch
    - einen in diesem Vertrag versicherten Schaden gemäß den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen
    - und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.
  - 1.2. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert.
  - 1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
  - 1.4. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.
  - 1.5. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
  - 1.6. Für kontaminiertes Erdreich gilt:  
Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für die Wiederauffüllungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.
2. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
  - gefährlicher Abfall/Problemstoffe,
  - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
  - kontaminiertes Erdreichangefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
  - 2.1. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl 325/90 in der Fassung BGBl 155/94 zu verstehen.
  - 2.2. Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl 325/90 in der Fassung BGBl 155/94 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl 252/90 geboten ist.
3. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen

Abfall/Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungspflichtigen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWB), BGBl 325/90 in der Fassung BGBl 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

3.1. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

4. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

#### **Wenn ausdrücklich beantragt:**

##### **Mehrkosten durch Änderung der Bauweise auf Erstes Risiko**

In Ergänzung von Art. 14, F) 2. a) und b) der BW erstreckt sich die Ersatzleistung im Rahmen der vorliegenden Polizze auch auf Mehrkosten (wie Umplanung, Änderung der Bauweise, Bauaufsicht), die nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall dadurch entstehen, dass der Zustand vor Eintritt des Schadenfalles technisch nicht gleichwertig herzustellen ist bzw. die Wiederherstellungskosten die vom Schaden betroffene Bauleistungssumme übersteigen.

#### **Wenn ausdrücklich beantragt:**

##### **Optische Schäden**

Rein optische Beeinträchtigungen (= welche keine ausreichende Änderung des technischen Zustandes einer versicherten Sache im Sinne Art. 2, Pkt. 1.3.1 BW darstellen) an versicherten Bauleistungen (einschließlich der dazugehörigen Sachen gemäß Art. 4, Pkt. 1 und Pkt. 3 der BW) durch Sturm und/oder Hagel gemäß Kapitel „Versicherte außergewöhnliche Witterungseinflüsse“ die der VN als Bauherr aufgrund der vereinbarten Gefahrenenteilung trägt oder trotz der vereinbarten Gefahrenenteilung letztlich wirtschaftlich tatsächlich tragen muss, sind bis zur dafür vorgesehenen Höchstentschädigung versichert.

Der guten Ordnung halber wird klarstellend angemerkt:

Veränderungen von Farben, Bleichungen, Entfärbungen, Alterungsprozesse können nicht durch Sturm- oder Hagelereignisse verursacht sein und gelten nicht versichert.

(anteilige) Kosten für das Reinigen oder Abwaschen von Verschmutzungen, Verstaubungen, Flecken und dergleichen werden nicht entschädigt.

(anteilige) Kosten für nicht sturm- oder hagelkausale sowie nicht außergewöhnliche Witterungseinflüsse betreffende Kosten werden nicht entschädigt.

Die ggst. Deckung gilt nicht für den ggf. versicherte/n Altbestand/Altbauten, Sachen im Gefahrenbereich, etc. (nur Bauleistungen).

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung: der Nachweis für die tatsächliche Wiederherstellung des Zustands unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Nachweis bspw.

Rechnung/Kostenaufstellungen und Arbeitsbelegen) muss erbracht werden.

##### **Schadenbehebung durch eigenes Personal**

Bei Arbeitsleistungen des eigenen Personals wird zusätzlich ein angemessener Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10%, maximal aber zur Fremdüblichkeit, anerkannt.

##### **Schadensuchkosten**

Schadensuchkosten gemäß BW sind nur dann entschädigungspflichtig, wenn diese im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden anfallen.

Bei gerechtfertigter Schadenvermutung werden auch bei Nichtauffinden eines tatsächlichen Schadens die Schadensuchkosten bis € 5.000,00 übernommen. Voraussetzung ist, dass der Versicherer zunächst die Möglichkeit zur Äußerung und Einwilligung hatte.

## Anhang – Allgemeine und Besondere Bedingungen

### Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Zurich Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2014)

#### Besondere Bedingung 671-1

##### Schäden durch Terrorakte

##### Einschluss von Schäden durch Terrorakte

In Abänderung der vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sind zusätzlich versichert - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

##### Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, jedenfalls keine Deckung für

- Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;

- Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;

- Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;

Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.

- Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

##### Umfang des Einschlusses von Schäden durch Terrorakte

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen. Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

##### Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

##### Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als EUR 5.000.000,00, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale

Entschädigung je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

#### **Kürzung der Entschädigung**

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von EUR 200.000.000,00 zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

#### **Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

#### **Geltungsdauer**

Diese Besondere Bedingung kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

### **Besondere Bedingung 869-9**

#### **Data-Sharing-Clause**

Zustimmung zur Datenverwendung durch andere Zurich-Unternehmen und in ein Versicherungsprogramm eingebundene Versicherungsunternehmen sowie zum Datenexport. Der Antragsteller/der Adressat des Angebotes des Versicherers stimmt für sich selbst und alle unter diesem Antrag/diesem Angebot versicherten Personen ausdrücklich zu, dass der Versicherer die mit der beantragten/angebotenen Versicherung im Zusammenhang stehenden Daten, die sich aus der Antragsbearbeitung, der Vertragsdurchführung oder Leistungsabwicklung ergeben (Personen- und Risikoidentifikationsdaten (Name, nähere Bezeichnung und Spezifikation betreffend das/die Unternehmen und das versicherte Risiko, z.B.

Firmenbuch/Registerdaten und Daten zum Status des Firmenbuchs/Registers), Bezeichnung und Spezifikation des Schadens, Versicherungsquoten, Schadensätze, Prämien- und Zahlungsdaten, Daten über den Versicherungsvertrag und zur Risikosituation, keinesfalls aber personenbezogene Gesundheitsdaten oder sensible Daten,

- für die Bestimmung, Abrechnung und Vorschreibung der Prämie

- für die Risikoabklärung

- für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und Zahlung der Versicherungsleistung

- für statistische Auswertungen

im für die konkrete Bearbeitung jeweils erforderlichen Umfang an die an der Vertrags- oder Schadenabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an beauftragte Erst-, Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Verband der Versicherungsunternehmen

Österreichs zur Verwendung weiterleiten.



Zustimmung zum Datenexport

Von der Zustimmung ausdrücklich umfasst ist der Datenexport in die Länder, in welchen die Empfangsberechtigten diese Daten verwenden. Die aktuelle Liste der Gesellschaften der Zurich Insurance Group finden Sie im Internet unter

<http://www.zurich.com/services/globalwebsites.htm>

Die erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

### **Besondere Bedingung 890-1**

#### **Sanktionsklausel**

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz bzw. keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zugunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen oder zu deren Umsetzung ergangene Regelungen oder Gesetze verletzt werden.

### **Besondere Bedingung 889-6**

#### **Nachtrag zu Cyberschäden und Datenverlust (LMA5400)**

##### **1. Ausschlussklausel**

Dieser Vertrag bietet, unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages, keinen Versicherungsschutz für

1.1 **Cyber-Schäden**, die nicht den Bestimmungen nach Ziffer 2 unterliegen;

1.2 den Verlust, die Beschädigung, Haftung, Ansprüche, sowie Aufwendungen und Kosten jedweder Art, die direkt oder indirekt verursacht wurden durch, dazu beigetragen haben, oder in Zusammenhang stehen mit dem Verlust oder der Einschränkung der Funktionalität, der Reparatur, Wiederherstellung, Reproduktion oder dem Ersatz von **Elektronischen Daten** aller Art, einschließlich des Ersatzes des Wertes dieser **Elektronischen Daten**, soweit nicht die Regelung in Ziffer 3 zur Anwendung gelangt; Dieser Ausschluss gilt unabhängig von der Mitwirkung anderer Ursachen oder Ereignisse, die gleichzeitig oder in anderer Reihenfolge unmittelbar oder mittelbar zu den Verlusten und Schäden beitragen. Dieser Ausschluss umfasst auch die Folgeschäden und Ertragsausfallschäden, die sich durch einen **Schaden** im Sinne von Ziffer 1.1. oder 1.2. ergeben können.

##### **2. Wiedereinschluss von Schäden**

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen und Regelungen des Versicherungsvertrages, besteht aber Versicherungsschutz, wenn durch einen **Cyber-Vorfall** ein Brand oder eine Explosion ausgelöst und durch diese Gefahr ohne Mitwirkung weiterer Ursachen der Sachsubstanzschaden an einer versicherten Sache verursacht wird. Es besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der **Cyber-Vorfall** unmittelbar oder mittelbar durch einen **Cyber-Angriff** oder durch Maßnahmen zur Bekämpfung des **Cyber-Angriffs** (insbesondere zur Verhinderung, Abwehr, Kontrolle des **Cyber-Angriffs** oder zur Beseitigung oder zur Behebung des **Cyber-Angriffs**) verursacht oder ausgelöst worden ist. Ist ein nach Ziffer 2 wieder eingeschlossener Sachsubstanzschaden eingetreten, umfasst der Wiedereinschluss vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen und Regelungen des Versicherungsvertrages auch Folgeschäden sowie Ertragsausfallschäden.

##### **3. Wiedereinschluss von Schäden an Datenträgern und die Regelung zur Kostenübernahme bei der Wiederherstellung/ Reproduktion Elektronischer Daten**

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen und Regelungen des Versicherungsvertrages, besteht Versicherungsschutz für den Sachsubstanzschaden an den **Datenträgern**, wenn diese im Eigentum des Versicherten stehen oder vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherten für betriebliche Zwecke genutzt werden und der Sachsubstanzschaden an den **Datenträgern** durch eine versicherte Gefahr ausgelöst wird oder der Sachsubstanzschaden an den **Datenträgern** durch eine versicherte Gefahr ausgelöst wird oder der Sachsubstanzschaden an den **Datenträgern** nach Ziffer 2 wieder in die Deckung eingeschlossen worden ist.

Die Versicherungsleistung berechnet sich aus dem Wert des leeren **Datenträgers** und den Kosten für das Wiederherstellen/ die Reproduktion der **Elektronischen Daten** durch das Aufspielen der **Elektronischen Daten** von Sicherheitskopien (Backup) oder von den Originaldatenträgern.

Der Wert der **Elektronischen Daten** auf den **Datenträgern** wird bei der Berechnung der Versicherungsleistung nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Elektronischen Daten wiederhergestellt, repariert oder sonst wie ersetzt werden können oder nicht.

#### 4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nachtrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit des übrigen Teils nicht berührt.

#### 5. Verhältnis zu bestehenden Vertragsbedingungen

Dieser Nachtrag ersetzt und verändert, falls er im Widerspruch zu einer anderen Formulierung im Vertrag oder einer anderen diesbezüglichen Bedingung steht, die einen Einfluss auf **Cyber-Schäden, Elektronische Daten** oder **Datenträger** hat, den Wortlaut des Vertrages und jeglicher Nachträge hierzu.

#### Definitionen

##### 6. Cyber-Schaden

Der **Cyber-Schaden** umfasst alle Verluste, Schäden, Haftungen, Ansprüche, Kosten oder sonstige Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar durch einen **Cyber-Angriff** oder einen **Cyber-Vorfall** verursacht werden, dazu beitragen oder daraus resultieren, einschließlich, aber darauf nicht beschränkt, alle Maßnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder Behebung von **Cyber-Angriffen** oder **Cyber-Vorfällen**.

##### 7. Cyber-Angriff

Der **Cyber-Angriff** ist eine unbefugte, böswillige oder strafbare Handlung (kriminelle Handlung) oder eine Reihe damit zusammenhängender unbefugter oder böswilliger oder krimineller Handlungen, unabhängig von Zeit und Ort, einschließlich der Drohung oder der Falschmeldung (Hoax) die den Zugang zu, die Nutzung von oder den Betrieb eines **Computersystems** oder die Verarbeitung von **Elektronischen Daten** durch ein **Computersystem** betreffen.

##### 8. Cyber-Vorfall

Ein **Cyber-Vorfall** ist:

8.1 jeder Fehler oder jede Auslassung oder eine Reihe damit zusammenhängender Fehler oder Auslassungen, die den Zugang zu, die Verarbeitung oder die Verwendung von **Elektronischen Daten** oder den Betrieb eines **Computersystems** beeinflussen oder

8.2 jede teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder jeder Ausfall oder jede Reihe von zusammenhängenden teilweisen oder vollständigen Nichtverfügbarkeiten oder Ausfällen beim Zugriff, der Verarbeitung, der Nutzung oder dem Betrieb eines **Computersystems**.

## 9. Computersystem

Das **Computersystem** besteht aus Software und Hardware. Die Hardware umfasst Kommunikationssysteme, elektronische Geräte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Smartphones, Laptops, Tablets, weitere mobile Geräte), Server, Clouds oder Mikrocontroller, einschließlich vergleichbarer Systeme oder Konfigurationen der oben genannten Geräte einschließlich angeschlossener Eingabe-, Ausgabe- oder sonstiger Datenspeichergeräte, Netzwerkausrüstung oder Sicherungseinrichtung.

Zu **Computersystemen** gehören auch Maschinensteuerungen und ähnliche Einrichtungen. Ein **Computersystem** kann dem Versicherten oder Dritten gehören oder von diesen genutzt werden.

## 10. Elektronische Daten

Daten sind Informationen, Fakten, Konzepte, Codes oder sonstigen Informationen jeglicher Art. **Elektronische Daten** sind keine Sachen im Sinne der Versicherungsbedingungen.

**Elektronische Daten** umfassen alle Daten, die in elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbarer Form aufgezeichnet, gespeichert oder übertragen werden. **Elektronische Daten** können mittels eines **Computersystems** verwendet, abgerufen, verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden.

## 11. Datenträger

**Datenträger** umfassen alle körperlichen Gegenstände auf denen **Elektronische Daten** und Programme gespeichert werden können (Datenträger, Datenmedien, Speichermedien, etc.) jedoch nicht die **Elektronischen Daten** als solche.

### Besondere Bedingung 889-7

#### Infektionskrankheiten (LMA 5393)

##### Risikoausschluss

##### 1. Ausschluss

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten, Verluste, Ansprüche, Ausgaben oder andere Summen, die unmittelbar oder mittelbar durch eine Infektionskrankheit (ansteckende oder übertragbare Krankheit) oder aus der Furcht vor oder infolge Gefahr einer Ansteckung mit einer Infektionskrankheit entstehen. Das gilt unabhängig davon, ob die Gefahr tatsächlich gegeben ist oder wahrgenommen wurde.

2. Die Begrifflichkeit "Schäden und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten, Verluste, Ansprüche, Ausgaben oder andere Summen" wie in 1. genannt umfasst insbesondere (aber nicht abschließend) die Kosten für die Säuberung, Entgiftung, Entfernung, Überwachung oder Prüfung.

a. hinsichtlich Infektionskrankheiten (ansteckende oder übertragbare Krankheiten);  
b. von unter diesem Vertrag versicherten Sachen, sofern diese in irgendeiner Weise von einer solchen Infektionskrankheit betroffen sind (z.B. kontaminiert sind) oder sein könnten.

3. Infektionskrankheiten (Ansteckende oder übertragbare Krankheiten)

a. Im Sinne dieses Vertrages ist eine Infektionskrankheit eine ansteckende oder übertragbare Krankheit. Dieser Begriff umfasst jede Krankheit, die durch eine Substanz oder einen Krankheitserreger von einem Organismus auf einen anderen Organismus übertragen werden kann.

b. Die Substanzen oder Krankheitserreger umfassen Viren, Bakterien, Parasiten oder andere Organismen oder eine Variation davon, unabhängig davon, ob diese als lebend oder nicht als lebend angesehen werden.

c. Der Übertragungsweg umfasst insbesondere, aber nicht abschließend eine direkte oder indirekte Übertragung durch aerogene Infektion (Tröpfcheninfektion), über Blut und biologische Flüssigkeiten, Kontakt- oder Schmierinfektion, Übertragung über kontaminiertes Wasser und Lebensmittel oder zwischen Organismen wie eine Infektion durch den Biss oder Stich blutsaugender Insekten sowie die Übertragung von oder auf eine Oberfläche oder einen Gegenstand in fester, flüssiger oder gasförmiger Form.

d. Die Infektionskrankheit, die Substanz oder der Krankheitserreger müssen geeignet sein, - die Gesundheit von Menschen oder das menschliche Wohlergehen zu gefährden, zu beeinträchtigen oder zu bedrohen, oder - eine Schädigung, eine Verschlechterung, einen Wertverlust, eine Verminderung der Marktfähigkeit oder einen Nutzungsausfall der unter diesem Vertrag versicherten Sachen zu verursachen oder zu verursachen drohen.

4. Diese Regelung gilt für alle Deckungserweiterungen, Zusatzdeckungen, Ausnahmen von jeglichen Ausschlüssen und sonstige Deckungszusage(n).

5. Alle anderen Bestimmungen, Bedingungen und Ausschlüsse der Polizza bleiben unverändert.